

# RS Vfgh 1997/2/25 B2024/96

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.02.1997

## Index

64 Besonderes Dienst- und Besoldungsrecht

64/03 Landeslehrer

## Norm

B-VG Art7 Abs1 / Verwaltungsakt

LDG 1984 §26

## Leitsatz

Verletzung im Gleichheitsrecht durch in die Verfassungssphäre reichende Mangelhaftigkeit eines Bescheides betreffend die Verleihung einer schulfesten Leiterstelle; keine nachvollziehbare Begründung der belangten Behörde hinsichtlich des Berufungsvorbringens der Beschwerdeführerin

## Rechtssatz

Über die entscheidende, von der Beschwerdeführerin im Berufungsverfahren vorgebrachte Frage, ob das Kollegium des Landesschulrates, hätte es seinen Reihungsvorschlag erst nach Durchführung des Anhörungsverfahrens erstellt, zu einem anderen, für die Beschwerdeführerin günstigeren Ergebnis gelangt wäre, setzt sich die Behörde mit einer nicht nachvollziehbaren Begründung hinweg. Dies fällt umso mehr ins Gewicht, als das Kollegium des Bezirksschulrates gerade auf Grund der bei ihm durchgeführten Anhörung die Beschwerdeführerin an erster Stelle gereiht hat.

## Entscheidungstexte

- B 2024/96  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 25.02.1997 B 2024/96

## Schlagworte

Dienstrecht, Lehrer, Bescheidbegründung, Landeslehrer

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1997:B2024.1996

## Dokumentnummer

JFR\_10029775\_96B02024\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)